

Stellenplan für das Haushaltsjahr
Teil A.: Beamte

Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen								Vermerke, Erläuterungen (zum Beispiel Aufwands- entschädigung) ^{6), 10)}	
		insgesamt ¹⁾	darunter				nachrichtlich				
			mit Zulage ²⁾	ausgesondert ³⁾	Sonder- schlüssel ⁴⁾	Leerstellen	Zahl der Stellen 20 .. ⁵⁾	Zahl der tat- sächl. besetzten Stellen am 30. Juni 20 .. ⁵⁾	davon Kern- verwaltung, be- zogen auf die Spalte 3 – Zahl der Stellen insgesamt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
I. Gemeindeverwaltung – ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung –											
Bürgermeister											
Beigeordnete											
Höherer Dienst	B 2 A 16 .. A 13										
Gehobener Dienst	A13 .. A 9										
Mittlerer Dienst	A 9 A 8 ..										
Einfacher Dienst	..										
Insgesamt:											
II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen⁷⁾											
Insgesamt:											

¹⁾ bis ^{7), 10)} siehe Blatt 5 der Anlage 13

Anlage 13, Blatt 2
(zu § 6 KomHVO)

Teil B.: tariflich Beschäftigte (umfasst auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TVöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen								Vermerke, Erläuterungen (zum Beispiel Aufwands- entschädigung) ^{6), 10)}	
		insgesamt ¹⁾	darunter				nachrichtlich				
			mit Zulage ²⁾	ausgesondert ³⁾	Sonder- schlüssel ⁴⁾	Leerstellen	Zahl der Stellen 20 .. ^{5), 11)}	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30. Juni 20 .. ^{5), 11)}	davon Kern- verwaltung, bezogen auf die Spalte 3 – Zahl der Stel- len insgesamt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Insgesamt:											
Beschäftigte insgesamt (A + B) ohne A II											
mit A II											

¹⁾ bis ^{6), 10)} und ¹¹⁾ siehe Blatt 5 der Anlage 13

Anlage 13, Blatt 3
(zu § 6 KomHVO)

Teil C: – nachrichtlich – Aufteilung der Stellen nach der Gliederung des Haushaltsplanes

I. Beamte

Abschnitt, Unter- abschnitt	Gliederungsplan	Bürgermeister, Beigeordnete	höherer Dienst					gehobener Dienst ⁸⁾		mittlerer Dienst	einfacher Dienst	Erläuterungen ⁶⁾ zum Beispiel Aufwandsentschädigungen
			B2	A16	A15	A14	A13	A13	A12 →	A9 →	A5 →	
00	Gemeindeorgane											
01	Rechnungsprüfung											
02	Hauptverwaltung											
											

II. tariflich Beschäftigte⁹⁾

(umfasst auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TVöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

Abschnitt, Unter- abschnitt	Gliederungsplan	Einteilung der Kopfspalte nach den Entgeltgruppen
00		
01	wie in Abschnitt I	
02		

^{6), 8)} und ⁹⁾ siehe Blatt 5 der Anlage 13

Anlage 13, Blatt 4
(zu § 6 KomHVO)

Teil D: – nachrichtlich – Ehrenbeamte, Beschäftigte in der Probe- oder Ausbildungszeit

I. Ehrenbeamte

Bezeichnung	Aufwandsentschädigung	Zahl	vorgesehen im Jahr 20 .. ⁵⁾	Beschäftigt am 30. Juni 20 .. ⁵⁾	Erläuterungen
Bürgermeister Ortsvorsteher					
Insgesamt:					

II. Beamte zur Anstellung

Bezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl	Zahl der Stellen 20 .. ⁵⁾	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 20 .. ⁵⁾	Erläuterungen
Assessoren	A 13				
Inspektoren z.A.	A 9				
Assistenten z.A.	A 5				
Insgesamt:					

III. Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte

Bezeichnung	Art der Verfügung	Zahl	vorgesehen im Jahr 20 .. ⁵⁾	Beschäftigt am 30. Juni 20 .. ⁵⁾	Erläuterungen
Referendare	Anwärterbezüge				
Inspektoranwärter	Anwärterbezüge				
Assistentenanwärter	Anwärterbezüge				
Dienstanfänger	Unterhaltsbeihilfe				
Auszubildende	Ausbildungsvergütung				
Praktikanten	fester Satz				
Insgesamt:					

⁵⁾ siehe Blatt 5 der Anlage 13

Anmerkungen

1. Bei Gemeinden, die Träger eines Krankenhauses sind, sind die Stellen der Beschäftigten des Krankenhauses in Teil A Abschnitt I, Teil B, C und D gesondert von den Stellen der übrigen Gemeindeverwaltung nachzuweisen.
2. „Wenn die Verwendung technischer Hilfsmittel es erfordert, können
 - Amtsbezeichnungen,
 - kw- und ku-Vermerke,
 - nicht sondergesetzlich geregelte Aufwandsentschädigungen und
 - abweichende Stellenbesetzungenabweichend vom Stellenplanmuster in Anlagen geführt werden. Entsprechendes gilt für die Aufgliederung des Teils D nach Verwaltungsarten und des Teils D Abschnitt I auf die einzelnen Ehrenbeamten.“
3. Stellen, deren Inhaber an Altersteilzeit teilnehmen, werden (unverändert) mit 1,0 ausgewiesen. Die Teilnahme von Beschäftigten an Altersteilzeit bleibt somit ohne Auswirkungen auf den Stellenplan.
4. Stellen, deren Inhaber sich im Erziehungsurlaub befinden, werden auch während des Erziehungsurlaubs in den Stellenplänen ausgewiesen.
5. Stellen sind im Stellenplan stets nach ihrer Wertigkeit auszuweisen. Bei Aufstieg des Stelleninhabers in eine höhere Entgeltgruppe ist die betreffende Stelle nach der ursprünglichen (niedrigeren) Entgeltgruppe auszuweisen. Daneben ist im Stellenplan die Anzahl der Stellen der jeweiligen (niedrigeren) Entgeltgruppe, bei der aufgrund des Aufstiegs des Stelleninhabers in eine höhere Entgeltgruppe ein höheres Entgelt zu zahlen ist, gesondert anzugeben.
6. Stellen sind in Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalenten) und nicht nach der Anzahl der beschäftigten Personen auszuweisen.
 - 1) kw- und ku-Stellen sind unter Angabe des entsprechenden Vermerks gesondert aufzuführen. In den Erläuterungen ist die Besoldungsgruppe zu vermerken, der die Stelle nach der Umwandlung angehören wird. Bei der Teilzeitbeschäftigung ist der Vomhundertsatz anzugeben.
 - 2) Zahl der Stellen, die nach den Vermerken oder Fußnoten zur Besoldungsgruppe mit einer Zulage ausgestattet sind.
 - 3) Zahl der Stellen, die vor Berechnung der Stellenanteile ausgesondert wurden. Die Aussonderung ist in den Erläuterungen zu begründen.
 - 4) Zahl der Stellen, für die auf Grund der auf § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG beruhenden Rechtsverordnungen ein Sonderschlüssel angewandt wird. Die entsprechenden Stellen des höheren Dienstes sind in den Erläuterungen anzugeben.
 - 5) Einzusetzen ist das Vorjahr.
 - 6) Die Höhe der mit einer Stelle verbundenen Aufwandsentschädigung ist anzugeben, sofern die Aufwandsentschädigung nicht sondergesetzlich geregelt ist.
 - 7) Jedes Sondervermögen ist für sich aufzuführen. Aufteilung der Vorspalte jeweils wie zu Abschnitt I.
 - 8) Die Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes, A5 und A6 des mittleren Dienstes sowie A9 und A10 des gehobenen Dienstes können zusammengefasst werden.
 - 9) Auf den Abschnitt II im Teil C kann verzichtet werden, wenn die Kopfspalten für die Beschäftigten in den Abschnitt I aufgenommen werden.
 - 10) Es ist die Anzahl der in Spalte 3 enthaltenen Stellen anzugeben, die auf die bei den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II Beschäftigten der Kommunen entfällt.
 - 11) Bei Änderung der Entgeltgruppen aufgrund neuen Tarifrechts: Ausweisung der Daten des Vorjahres, indem die Beschäftigten aus den alten Gruppen (zum Beispiel aus Vergütungs- und Lohngruppen) in die Entgeltgruppen umgerechnet werden und damit im Stellenplan unter einer vergleichbaren Entgeltgruppe ausgewiesen werden.